



OMNISCERT

Umweltgutachten | Beratung | Zertifizierung

Entwicklung EEG 2014

**Folgen für die Direktvermarktung incl.
Flexibilitätsprämie EEG 2012**

Umweltgutachter Thorsten Grantner

- Vorstellung OmniCert GmbH
 - Leistungen und Referenzen
- EEG 2014 - Aktuelle Entwicklung
 - „Höchstbemessungsleistung“
 - 100 MW Deckelung
 - Zwingende Direktvermarktung
 - Landschaftspflegebonus
 - Anlagenregister mit Abgleich Genehmigung
 - Entfall Formaldehydbonus
 - Flexprämie 2014 = „Stilllegungsprämie“
 - Empfehlung
- EEG 2012 - Direktvermarktung und FlexPrämie
 - Voraussetzung Flexibilitätsprämie

EEG-Entwurf Stand 10.02.2014

- **OmniCert GmbH - Umweltgutachten, Beratung, Zertifizierung**
 - Ingenieurbüro an der Schnittstelle Technik - Recht - Wirtschaftlichkeit
 - **5 Umweltgutachter** (Amberg, Deggendorf, Regensburg, Passau, Freising)
 - **3 befähigte Personen** nach Betriebssicherheits-VO
 - Komplettanbieter für alle nötigen Prüfleistungen:
 - **EEG**, KWKG, BImSchG Eigenüberwachung
 - **Ex-Schutz**, BetrSichV, VAwS,
 - **Genehmigungs-Check**
- **Referenzen**
 - 1.000 Gutachten nach EEG 2009 / 2012 und 80 Gutachten nach §33i (Flex-Prämie)
 - Kunden in allen Regionen Deutschlands, Schwerpunkt Bayern - BaWü
 - Greenpeace Energy, DB Energy, EnBW, bayernwerk natur, Erdgas Schwaben, N-Ergie
 - Über 700 landwirtschaftliche Biomasseanlagen

- **Umweltgutachter Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Grantner**
 - Studium an der TU München und der Hochschule Weihenstephan - Triesdorf
 - Siemens AG Kraftwerksbau
 - Umweltrecht in der Chemischen Industrie
 - Projektentwicklung und Betriebsführung von Biogasanlagen für ein Finanzierungsinstitut
 - 2009 Gründung der OmniCert GmbH
 - 2010 Berufung in den Umweltgutachterausschuss des Bundesumweltministeriums
 - 2011 Gründung ERT eV
 - 2013 Forschungsprojekte zu Kosten im EEG, OptFlex, Flex75
- **Privat**
 - 37 Jahre, verheiratet, 1 Kind
 - Engagement bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg

- **Verband unabhängiger Experten im Bereich Erneuerbare Energien, Recht und Technik**
 - Mitglieder: Umweltgutachter, Rechtsanwälte
 - Ansprechpartner für Netzbetreiber, DAU, BMU, Verbände
 - Tätigkeiten:
 - Wissenstransfer aus der Begutachtungspraxis in die Gremien
 - Entwicklung von Standards und „Best Practice“
- **Referenzen**
 - 3.500 Umweltgutachten EEG pro Jahr (rd. 40 % aller prüfpflichtigen Biomasse-Anlagen)
 - Mitglied im Umweltgutachterausschuß am BMU (Hr. Grantner)
 - Stellungnahmen bei Clearingstellenverfahren
 - Veröffentlichung von Fachartikeln und Arbeitshilfen
 - Vorsitz: C. Jeddelloh (NRW), T. Grantner (BY), Dr. Sieber (Berlin)

- Vorstellung OmniCert GmbH
 - Leistungen und Referenzen

- EEG 2014 - Aktuelle Entwicklung

EEG-Entwurf Stand 10.02.2014

- „Höchstbemessungsleistung“
- 100 MW Deckelung
- Zwingende Direktvermarktung
- Landschaftspflegebonus
- Anlagenregister mit Abgleich Genehmigung
- Entfall Formaldehydbonus
- Flexprämie 2014 = „Stilllegungsprämie“

- EEG 2012 - Direktvermarktung und FlexPrämie

- Voraussetzung Flexibilitätsprämie

- Bestehende Anlagen werden begrenzt auf ...
- ... die einmal erreichte höchste Jahresdurchschnittsleistung (**Höchstbemessungsleistung**), § 67 Abs. 1 Nr. 1 AE-EEG 2014
- Für darüber hinaus produzierten Strom besteht Anspruch auf den Monatsmarktwert.
- Diese Regelung würde solche Anlagenbetreiber treffen, die bereits in die Erweiterung investiert haben, aber bisher noch nicht die Leistung erhöhen konnten.

Entwurf EEG 2014 - Deckelung 100MW

- Anlagenbau Biomasseanlagen begrenzt auf 100 MW_{el} pro Jahr ...
- ... inklusive Flexibilisierung von Anlagen

Entwurf EEG 2014 - Direktvermarktung

- Zwingende Direktvermarktung
- stufenweise ab 2015

- Für alle (auch bestehende) Anlagen:
- Kein LaPf-Bonus für Ackerfrüchte (Mais, GPS, etc.)
- Keine „Änderung“ der Rechtsmeinung: bereits 2009 war mit halbwegs neutralem Blick feststellbar, dass Mais kein Landschaftspflegematerial sein kann.
- In eigener Sache:
- Landschaftspflegebegriff, den OmniCert seit 2009 vertritt, wird damit endgültig bestätigt.

- **Anlagenregister**
 - Bereits seit dem EEG 2009 Einrichtung eines Anlagenregisters gesetzlich vorgesehen.
 - Dies soll jetzt umgesetzt werden, § 1c AE-EEG 2014.
 - **Abgleich mit den Daten bei den Genehmigungsbehörden,**
(gemäß ausstehender Rechtsverordnung § 64e AE-EEG 2014.)
- **Folgen**
 - Meldet der Anlagenbetreiber die Änderungen der installierten Leistung nicht, entfällt der Förderanspruch.
 - Nicht oder nur teilweise genehmigte Anlagen riskieren ihren Vergütungsanspruch
- **Empfehlung**
 - Betreiber müssen zwingend die Einhaltung Ihrer Genehmigungsaufgaben prüfen lassen
 - Dies kann der Umweltgutachter gerne erledigen, da es seine Berufsgrundlage ist

- „Formaldehydbonus“ ...
- ... entfällt für alle Anlagen (auch Bestandsanlagen) ...
- ... ab dem sechsten auf die erstmalige Geltendmachung folgenden Kalenderjahr

- § 68 Flexibilitätsprämie zur Flexibilisierung bestehender Anlagen nach dem 01.08.14 (erstmalige Inanspruchnahme 01.08. oder später)
- Für alle Anlagen wird die Höchstbemessungsleistung seit Inbetriebnahme festgestellt (nur ganzjährige Jahre)
- Höchstbemessungsleistung P_{HBem} ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme.
- Im Fall von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt als Höchstbemessungsleistung der Anlage 90 Prozent der installierten Leistung.

- FlexPrämie $FP = (P_{HBem} - P_{Bem}) * KK$
- P_{Bem} : Bemessungsleistung im Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie
 - KK : Kapazitätskomponente
 - Vergütungshöhe 400 € / (kW x a) bei Anlagen bis 500 kW installiert
 - Vergütungshöhe 250 € / (kW x a) bei Anlagen ab 500 kW installiert
- Die Flexibilitätsprämie **entfällt** in jedem Kalenderjahr, in dem die Bemessungsleistung
 - die 0,5fache Höchstbemessungsleistung unterschreitet, oder
 - die 0,7fache Höchstbemessungsleistung überschreitet.

- **Beispiel 1:**

- Installierte Leistung 500 kW

- Höchstbemessungsleistung 400 kW

- Bemessungsleistung (2014) 150 kW

- $FP = (P_{HBem} - P_{Bem}) * KK =$
 $(400 \text{ kW} - 250 \text{ kW}) * 400 \text{ €} / (\text{kW} \times \text{a}) = 60.000 \text{ €/a}$

- Flexanspruch bei Minimalgrenze 50 %:
 $(400 \text{ kW} - 200 \text{ kW}) \times 400 \text{ €} / (\text{kW} \times \text{a}) = 80.000 \text{ €/a}$

- Flexanspruch bei Maximalgrenze 70 %:
 $(400 \text{ kW} - 280 \text{ kW}) \times 400 \text{ €} / (\text{kW} \times \text{a}) = 48.000 \text{ €/a}$

- Beispiel 2:
- Installierte Leistung 1000 kW
- Höchstbemessungsleistung 800 kW
- Flexanspruch bei Minimalgrenze 50 %:
 $(800 - 400 \text{ kW}) \times 250 \text{ €} / (\text{kW} \times \text{a}) = 100.000 \text{ €/a}$
- Flexanspruch bei Maximalgrenze 70 %:
 $(800 - 240 \text{ kW}) \times 250 \text{ €} / (\text{kW} \times \text{a}) = 60.000 \text{ €/a}$

- **Hinweise:**
- Flexanspruch solange wie Förderdauer (max 20 Jahre)
- gesamter Strom muss DV abzüglich Eigenstrom (Bemessungsleistung beruht allerdings auf gesamt erzeugten Strom)
- einmalige Entscheidung (kein Zurück)
- Wirtschaftlichkeit nur für manche realisierbar
 - Die jährliche erzeugte Strommenge fällt in diesem „Modell“ um 30 - 50%.
 - Das bedeutet, der Betreiber spart Substrat- und Betriebskosten, aber keine Fixkosten.
 - Für noch nicht refinanzierte Anlagen ist dieses Modell wohl nicht wirtschaftlich.

- **Bewertung und Empfehlung:**
- Jede Anlage soll vor dem 01.07.14 Anspruch auf Flexprämie erheben
- Nahezu jede Anlage ist bereits heute technisch in der Lage, flexibel betrieben zu werden —> Flexprämie kann also beansprucht werden
- Dies sichert den Ausbaupfad für die folgenden Jahre:
—> Erweiterung der inst. Leistung weiterhin möglich ab 01.08.14
(weiter Anlagenbegriff)
- Falls keine Flexprämie beansprucht wird, entfällt diese Option am 01.08.2014

- Vorstellung OmniCert GmbH
 - Leistungen und Referenzen
- EEG 2014 - Aktuelle Entwicklung
 - „Höchstbemessungsleistung“
 - 100 MW Deckelung
 - Zwingende Direktvermarktung
 - Landschaftspflegebonus
 - Anlagenregister mit Abgleich Genehmigung
 - Entfall Formaldehydbonus
 - Flexprämie 2014 = „Stilllegungsprämie“
 - Empfehlung
- EEG 2012 - Direktvermarktung und FlexPrämie
 - Voraussetzung Flexibilitätsprämie

EEG-Entwurf Stand 10.02.2014

- Direktvermarktung - *der „Sammelbegriff“*
- Marktprämie und Managementprämie - *die „Eintrittskarte“*
- Flexibilitätsprämie - *das „Fitnessprogramm“ für die Anlage*
 - Finanzieller Zuschuss für Bereitstellung (!) von Leistungskapazität i.H.v. 130 €/kW
- Flexible Fahrweise - *„Jede Anlage ist flexibel“*
 - Angepasst an die Anlageneignung und an vorhandene Wärmenutzung
 - Erst dann angepasst an den Strommarkt
- Regelenergie - *„Biogas stabilisiert das Stromnetz“*
 - negativ, positiv, Sekundärreserve, Minutenreserve

- **Nachweis zur technischen Eignung** zur bedarfsgerechten Stromerzeugung **konnte bisher stets geführt werden**
 - Flexibilitätsprämie § 33i EEG 2012
- Nachbesserungen lediglich auf Seiten der Genehmigung, Sicherheitstechnik oder Dokumentation erforderlich
- Dreiteiliger Probebetrieb (ca. 3 Tage insgesamt)
 - 1. Phase: Prüfung der Ein- und Ausspeicherkapazität der Anlage (Erfassung Zeitraum zwischen Gasspeicher leer und voll)
 - 2. Phase: Lastprofil mit Umweltgutachter und evtl. Handelshaus zu vereinbaren
 - 3. Phase (optional): Betrieb der BHKW-Anlage im Regelenergiebereich (Minutenreserve) über mehrere Zyklen: „Doppelhöckerkurve“ o.ä. (jeweils mind. 15 Minuten)

Berechnung der Flexibilitätsprämie

Vereinfachte Formel zur Berechnung der Flexibilitätsprämie laut EEG Anlage 5:

$$P_{Inst.} - (1,1 \times P_{Bemessung}) = P_{Zusatz} \times 130 \text{ €/kW}$$

Berechnungsbeispiel 1

$$\left. \begin{array}{l} 135 \text{ kW} \\ 210 \text{ kW} \end{array} \right\} P_{Inst.} = 345 \text{ kW (Installierte Leistung an der Biogasanlage)}$$

$$P_{Bemessung} = 210 \text{ kW (Elektrische Leistung im Jahresdurchschnitt)}$$

$$345 \text{ kW} - (1,1 \times 210 \text{ kW}) = 114 \text{ kW} \times 130 \text{ €/kW} = \mathbf{14.820 \text{ € p.a.}}$$

(x 10 Jahre)

Berechnung der Flexibilitätsprämie - Beispiel 2

250 kW }
380 kW } $P_{\text{Inst.}} = 630 \text{ kW}$ (Installierte Leistung an der Biogasanlage)

$P_{\text{Bemessung}} = 400 \text{ kW}$ (Elektrische Leistung im Jahresdurchschnitt)

$630 \text{ kW} - (1,1 \times 400 \text{ kW}) = 190 \text{ kW} \times 130 \text{ €/kW} = \mathbf{24.700 \text{ € p.a.}}$
(x 10 Jahre)

- Die maximal mögliche Höhe der Flexibilitätsprämie beträgt das 0,5-fache der installierte Leistung,
 - Beispiel: Biogasanlage mit 1 MW_{el.} gesamt installierter leistung. Ergibt als Obergrenze der Flexibilitätsprämie 50 % von P_{inst.}, also 500 kW Obergrenze der Flexprämie. Die Anlage darf mit geringerer Jahresdurchschnittsleistung als 500 kW betrieben werden, z.B. 400 kW, jedoch wird die Flex-Prämie nur für 500 kW berechnet.
- und es muss mindestens die 0,2-fache installierte Leistung im Jahresmittel betrieben werden, um überhaupt einen Anspruch auf Flexibilitätsprämie zu erzeugen.
 - Beispiel: 20 % von P_{inst.}, also müssen mindestens 200 kW im Jahresdurchschnitt gefahren werden, bei 1 MW installierter Leistung gesamt
- Quelle: EEG 2012, Anlage 5

Obergrenze der Flexibilitätsprämie $0,5 \times P_{\text{Inst.}}$

500 kW }
630 kW }

$P_{\text{Inst.}} = 1.130 \text{ kW}$ (Installierte Leistung an der Biogasanlage)

$P_{\text{Bemessung}} = 500 \text{ kW}$ (Elektrische Leistung im Jahresdurchschnitt)

$$1.130 \text{ kW} - (1,1 \times 500 \text{ kW}) = 580 \text{ kW}$$



Laut EEG 2012 Anlage 5 beträgt die maximal mögliche Höhe der Flexibilitätsprämie das 0,5-fache der installierte Leistung, hier also $1.130 \text{ kW} / 2 = 565 \text{ kW}$ (nicht 580 kW!)

$$P_{\text{Zusatz}} = 565 \text{ kW}$$

$$\text{Flex-Prämie: } 565 \text{ kW} \times 130 \text{ €/kW} = \mathbf{73.450 \text{ € p.a.}}$$

(x 10 Jahre)

Der Weg zum flexiblen Anlagenbetrieb dauert 3 - 12 Monate

- Konzeptionierung der zukünftigen Fahrweise
- Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Suche nach passendem Marktpartner
- Finanzierung der Erweiterung
- Netzverträglichkeitsprüfung
- Erweiterung der Genehmigung

Start



Der Weg zum flexiblen Anlagenbetrieb dauert 3 - 12 Monate

- Lieferzeiten von BHKW, Gasspeicher und Trafo
- Installation neuer Komponenten
- Aktualisierung der Dokumentation, Prüfung nach BetrSichV
- Begutachtung durch Umweltgutachter
- Beantragung der Markt- und Flexibilitätsprämie bei der BNetzA
(Formblatt als Download bei der Bundesnetzagentur)
- Zuletzt: Beantragung der Flex-Prämie beim Netzbetreiber



Ziel
01.07.14

Fragestellung der Anlagenbetreiber: Anlagenerweiterung?

- **Möglichkeit A: Produktion steigern**
 - vor allem Anlagen mit
 - hoher Flächenausstattung
 - freien Arbeitskapazitäten
 - Leistungsreserven in der Anlage (Gärstrecke, Endlagerung)
 - < 500 kW_{el} (relative Vergütung)

- **Möglichkeit B: Wertschöpfung pro produzierter Einheit steigern**
 - vor allem Anlagen mit
 - knappen Ressourcen (Arbeit, Fläche, Kapital)
 - Leistungsgrenze der Anlage erreicht (Gärstrecke, Endlagerung)
 - Erweiterung der Genehmigung schwierig (Biogasanlagendichte)

- P_{inst} steigt. und $P_{Bem} = const.$
 - Vorteile
 - keine höhere biologische und physikalische Belastung der Anlage
 - kein zusätzlichen variablen Kosten (Einsatzstoffe, Transport, usw.)
 - kein zusätzlicher Substratlagerraum nötig
 - Teilnahme an „Fahrplanmanagement“ möglich
 - höherer Freiheitsgrad bei Wärmebereitstellung
 - Nachteil
 - Anlage muss technisch und genehmigungsrechtlich angepasst werden > Investitionskosten

Wichtiger Hinweis

- Bei der Direktvermarktung ist zu beachten
- Vorgaben aus den EEG 2000, 2004 oder 2009 müssen weiterhin eingehalten werden
 - Gülleanteil > 30 %
 - KWK-Bonus EEG 2004, 2009 (jedoch nicht KWK-Anteil im EEG 2012)
- Nachweise müssen weiterhin beim Netzbetreiber vorgelegt werden - dies erledigt nicht der Stromhändler

Kriterien zur Bestätigung durch den Umweltgutachter

- Anlageneignung für § 33i ist nicht mittels „Kriterienkatalog“ definiert
- Vorschläge der Standardisierung durch den ERT e.V.
- Aktuell Klärung des Begutachtungsverfahrens mit der Branche und durch den Umweltgutachterausschuß am BMU
 - Keine rechtliche Auslegung
 - Keine technische Standardisierung
 - Aber verbindliche Leitlinien zur Begutachtung

1.

Die **technische Eignung** der Anlage liegt vor, wenn

- die im EEG genannten Kriterien eingehalten werden, und
- die sicherheitstechnischen Kriterien nach BetrSichV und VAwS nachgewiesen sind.

2.

Das **Verlagerungspotential** (lt. Gesetzesbegründung) wird vom Umweltgutachter beschrieben - es gibt keine Mindestgrenzen

- 12 Stunden nicht nötig
- lt. Aussagen von Stromhändlern können bereits 4 Stunden genügen, um Börsenpreis zu übertreffen

3.

Bedarfsorientierte Stromerzeugung liegt vor, wenn Vereinbarungen bzw. Ziele von Erzeuger und Vermarkter eingehalten werden

- Wirtschaftliches Interesse der Parteien ist das Übertreffen des Börsenpreises
- Die vorliegende Wärmenutzung muss berücksichtigt werden

- BHKW und Gasspeichervolumen müssen plausibel aufeinander abgestimmt sein
 - Sind die angegebenen Liefermengen mit den vorhandenen Gegebenheiten einzuhalten?
 - Erhöhung der Anzahl und/oder Leistung der BHKW's
 - Schaffung von mehr Gasspeichervolumen, passend zur angegebenen Fahrweise
 - Anpassung von Gasleitungen, Gasverdichter, Gastrocknung, Kondensatabscheider, Entschwefelung
- Plausibilitätsberechnung mittels der geplanten Futtermenge und Fahrweise

- **Anlagengenehmigung und Erweiterung des Netzanschlusses**
 - Einspeisezusage und Trafo müssen an die höhere Leistung angepasst sein
- **Prüfung, ob eine passende Genehmigung vorliegt**
 - Beachtung der neuen Genehmigungsgrenzen
- **BetrSichV, Gefährdungsbeurteilung und Ex-Schutz-Dokument**
 - Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf den flexiblen Anlagenbetrieb
 - Änderung des Ex-Schutzdokumentes aufgrund von Ex-Zonen bei Neuschaffung von Gasspeichervolumen
 - Vorlage eines aktuellen Prüfberichtes nach BetrSichV
- **Berücksichtigung der Wärmesenke**

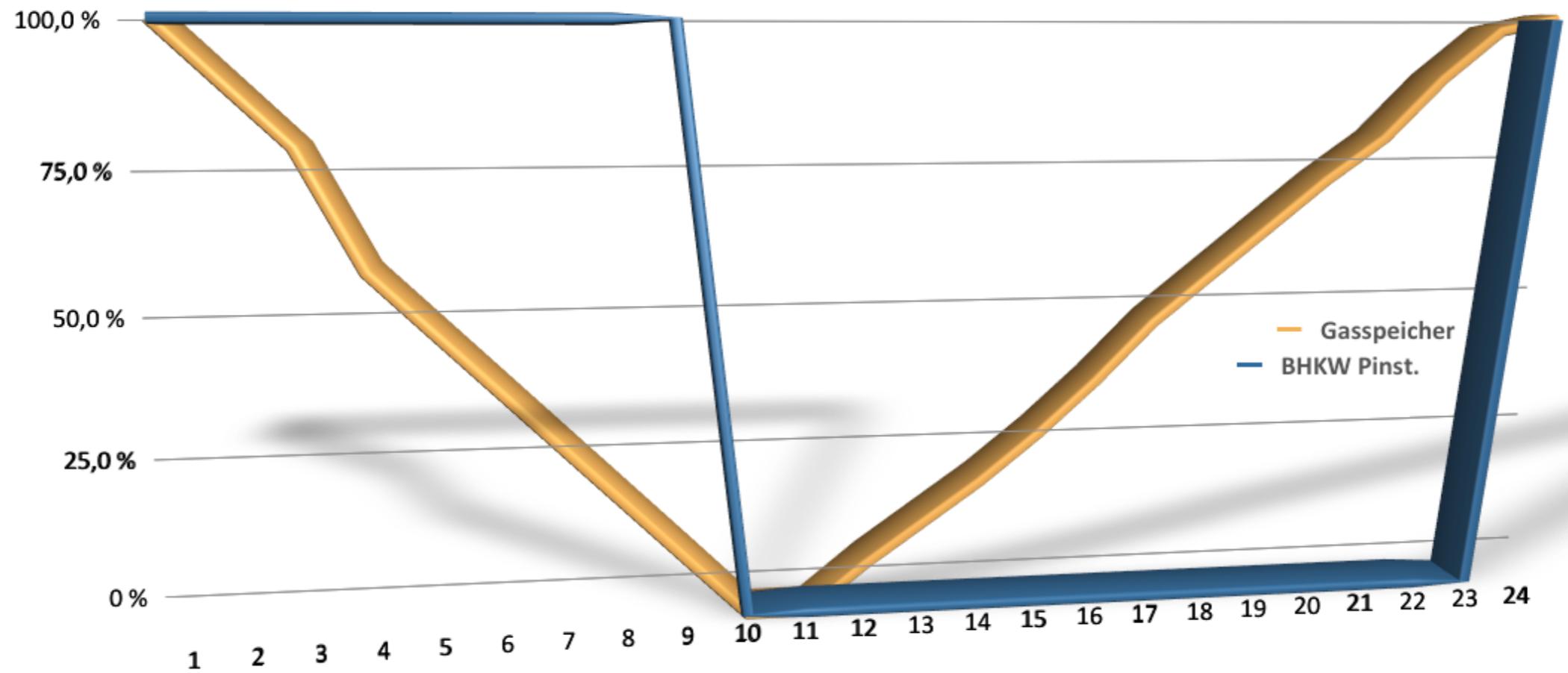
2. Verlagerungspotential

- **Im dreitägigen Probebetrieb** erfolgen Nachweise zu
 - Verlagerungspotential
 - Technischer Eignung generell
 - Bedarfsgerechter Fahrweise (wirtschaftlicher Nachweis)
 - Evtl. Präqualifizierung für weitere Nachweise
- Der Probebetrieb wird vorab zwischen Stromhändler, Betreiber und Umweltgutachter vereinbart
- Der Stromhändler erstellt für Teile des Probebetriebs eine Lastkurve, die den Börsenpreis übertreffen kann
 - Alternative Fahrweisen / Lastkurven sind ebenfalls denkbar

2.

Probetrieb Verlagerungspotential

	100,0 %	90,0 %	80,0 %	60,0 %	50,0 %	40,0 %	30,0 %	20,0 %	10,0 %	0,0 %	0,0 %	8,0 %	15,0 %	22,0 %	30,0 %
Gasspeicher	100,0 %	90,0 %	80,0 %	60,0 %	50,0 %	40,0 %	30,0 %	20,0 %	10,0 %	0,0 %	0,0 %	8,0 %	15,0 %	22,0 %	30,0 %
BHKW Pinst.	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %



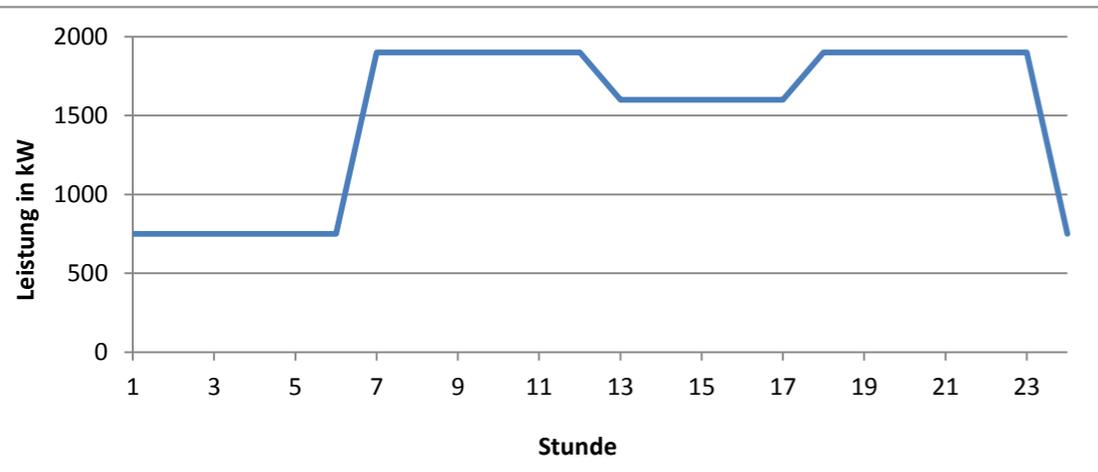
Quelle: OmniCert GmbH

3.

Probetrieb Bedarfsorientierte Stromerzeugung

Flexible Fahrweise für

Di, 07.08.2012



Quelle: NEXT Kraftwerke GmbH

Stunde	Spotpreis €/ MWh	Leistung MW	Stromerlöse €
00:00 - 01:00	31,33	0,750	23,50
01:00 - 02:00	28,04	0,750	21,03
02:00 - 03:00	23,64	0,750	17,73
03:00 - 04:00	17,89	0,750	13,42
04:00 - 05:00	18,32	0,750	13,74
05:00 - 06:00	26,01	0,750	19,51
06:00 - 07:00	34,57	0,750	25,93
07:00 - 08:00	42,43	1,900	80,62
08:00 - 09:00	45,12	1,900	85,73
09:00 - 10:00	44,96	1,900	85,42
10:00 - 11:00	41,96	1,900	79,72
11:00 - 12:00	43,47	1,900	82,59
12:00 - 13:00	39,56	1,600	63,30
13:00 - 14:00	36,68	1,600	58,69
14:00 - 15:00	35,92	1,600	57,47
15:00 - 16:00	38,27	1,600	61,23
16:00 - 17:00	39,58	1,600	63,33
17:00 - 18:00	45,07	1,900	85,63
18:00 - 19:00	47,73	1,900	90,69
19:00 - 20:00	48,08	1,900	91,35
20:00 - 21:00	47,14	1,900	89,57
21:00 - 22:00	46,96	1,900	89,22
22:00 - 23:00	47,12	1,900	89,53
23:00 - 24:00	44,92	1,900	85,35
00:00 - 24:00			1.474,29 €
	∅	∅	
00:00 - 24:00	38,12	1,502	1.374,06 €
Differenz			100,23 €

Erlöse bei flexiblem Betrieb

Erlöse bei einheitlichem Betrieb

Mehrerlöse aus Flexibilität

Praxisbericht Flexibilitätsprämie - Probebetrieb



Foto: Hinrich Neumann, TopAgrar

Rundmail vom 30. Januar 2012:

- Generell können Gutachten über eine tatsächliche Anlagenkonfiguration, über bestimmte Einsatzstoffe oder etwa auch bestimmte Anbaumethoden bei Landschaftspflegematerial ohne Beurteilung der vor Ort angetroffenen Verhältnisse nicht erstattet werden. Es ist der Kern jeder Beurteilungsaufgabe in diesem Bereich, die Bewertung des Vorliegens bestimmter Vergütungsvoraussetzungen nach EEG auf der Grundlage einer Gesamtschau des tatsächlichen Anlagenbetriebs, der Anlagenkonfiguration, der Einsatzstoffe oder auch der Anbauflächen und der dem Einsatzstofftagebuch zugrundeliegenden Wiegevorgänge und Dokumentation vorzunehmen.
- Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter haben diese Aufgaben aufgrund ihrer fachlichen Eignung persönlich wahrzunehmen. Darüber hinaus können Gutachten nur bei jährlicher Inaugenscheinnahme der gesetzlich geforderten Bedingungen der Stromerzeugung vor Ort die hinreichende Glaubwürdigkeit für den Vergütungsanspruch nach EEG erlangen.
- Gutachten, die ohne diese Beurteilung vor Ort erstattet werden, leiden an einem erheblichen Mangel, der von der Zulassungsstelle entsprechend bewertet und aufsichtlich behandelt wird. Überdies ist das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf die Richtigkeit der getroffenen Aussagen zu den Vergütungsvoraussetzungen in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Einzelfälle

Vollständigkeit ist z.B. nicht gegeben, wenn

- Der Zeitpunkt der Begutachtung nicht genannt und der Ort der Begutachtung nicht erkennbar ist
- Angaben zur Art und Erfassung der Substrate fehlen
 - Mess- und Wiegegenauigkeit sind zu bewerten
 - Besondere Materialeigenschaften sind zu beschreiben (Lapf)
- Einzelne Anspruchsvoraussetzungen nicht abgebildet werden, z.B.:
 - Mengenbeurteilungen zu den NawaRo beim Güllebonus
 - Darstellungen zur Betriebskontinuität beim Güllebonus („jederzeit“)
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zum Ersatz fossiler Energieträger beim KWK-bonus nach Anlage 3, I. 3. EEG 2009

- Persönlicher Ortstermin durch den Umweltgutachter
 - Datum, beteiligte Personen
- Offenlegung von Berechnungen & Datengrundlagen
 - Monatliche **Darstellung** der Strommengen und der Einsatzstoffe
 - **Auswertung** der Einsatzstoffe ggü. erzeugten Strommengen
 - **Plausibilisierung** und **Bewertung** der Abweichung
 - Der Hinweis im Gutachten „Plausibilität wurde geprüft“ ist nicht ausreichend
- Beschreibung der Anlage und der Genehmigungssituation
- Prüfung vergütungsrelevanter Zusammenhänge
 - Notfackel, Verweildauer (EEG 2012), ...

In eigener Sache - Flexprämie noch 2014

- Begutachtung frühzeitig beauftragen
- Dokumentation gut aufbereiten (sortierte Kopien)
- Check der Genehmigungssituation
- Check der BetrSichV
- JEDE Anlage ist flexibel
- OmniCert hat ein seit 2012 erprobtes, standardisiertes Begutachtungsverfahren, 24 Mitarbeiter und 5 Umweltgutachter

Zusammenfassung

- Anlageneignung im EEG 2012 nicht mittels „Kriterienkatalog“ definiert
- Prüfgrundlage „**Leitlinie des UGA**“
- OMNICERT: derzeit ca. 80 Anlagen auf dem Weg zur Flexibilitätsprämie, bis Jahresende in Summe ca. 200 Anlagen möglich

Leitlinie des
Umweltgutachterausschusses
zu den Aufgaben der Umweltgutachter im Bereich
der Gesetze für den Vorrang der Erneuerbaren Energien
(EEG 2009 und 2012)
für Wasserkraft, Biomasse und Geothermie

(Aufgabenleitlinie EEG)



Herzlichen Dank - und viel Erfolg!

Thorsten Grantner

Weitere Informationen, Checklisten und Vorträge:

www.umweltgutachter.de

OmniCert GmbH

Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Grantner
(Umweltgutachter DE-V-0284)

Kaiser-Heinrich-II. Strasse 7
93077 Bad Abbach

<http://www.umweltgutachter.de>

Tel: 09405-955820

